

Vereinbarung zur Nutzungsverlängerung
Pelz / Vertrieb: Einzelhandel & Drogeriemärkte (EDEKA, Real, Rossmann, Kaufland, REWE, Selgros, Metro,
C&C, Globus
Jean Carol Einmal Baby-Waschlappen
Rezepturnummer: Keine Rezepturnummer
V-2020/09-361 zum Vertrag 2018/05-112

Vertragsverlängerung

zwischen

Deutscher Allergie- und Asthmabund e. V. – DAAB

vertreten durch Andrea Wallrafen

An der Eickesmühle 15-19

41238 Mönchengladbach

(nachfolgend: DAAB)

und

W.Pelz GmbH & Co. KG

vertreten durch Manfred Pelz, Udo Pelz, Dr. Nikolas P. Bastian

Willy-Pelz-Str. 8-9

23812 Wahlstedt

(nachfolgend: Pelz)

Präambel

Der DAAB setzt sich für die Interessen allergie-, neurodermitis- und asthmakrankter Menschen ein. Zielstellung des DAAB ist es u.a., dass am Markt angebotene Produkte beim Verbraucher möglichst keine allergischen Reaktionen hervorrufen. Hierzu führt der DAAB Produkt-Anwendertestungen durch, wobei bei erfolgreicher Testung (mindestens 80 % Akzeptanz je Hauptparameter und 70 % je Surrogatparameter) das Produkt durch den Hersteller mit dem Logo des DAAB und einem Hinweis auf den Test und die Empfehlung durch den DAAB beworben werden darf. Pelz hat in Zusammenarbeit mit dem DAAB in 2018 einen einmal Baby-Waschlappen erfolgreich testen lassen. Da sich die Inhaltsstoffe des getesteten Produktes nicht (vertragsrelevant) geändert haben, schließen die Parteien den nachfolgenden Verlängerungsvertrag

§ 1

Voraussetzung der Nutzung/Testung

Voraussetzung der Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die entsprechende jeweilige Freigabeerklärung des DAAB gegenüber Pelz nach erfolgreicher Testung des Produkts, die in diesem Fall bereits erfolgte. Der DAAB hat daher Pelz die jeweilige Freigabe bereits schriftlich mitgeteilt.

§ 2 Inhalt der Nutzungsberechtigung

Nach der Freigabeerklärung gemäß § 1 durch den DAAB ist Pelz berechtigt, das jeweilige nachfolgend namentlich aufgeführten Produkt in der hier vertraglich festgelegten Zusammensetzung und INCI mit dem Logo des DAAB mit der Register-Nr. 30 2010 041 506 (siehe Anlage) und dem Zusatz

„getestet und empfohlen 5/2021 vom Deutschen Allergie- und Asthmabund e. V.“

für weiter drei Jahre gemäß §4 zu nutzen, solange sich der nachfolgend aufgeführte Produktname und die dazugehörige nachfolgende INCI-Zusammensetzung (Rezeptur) nicht ändern.

Bei Neuproduktion/en ist hierbei das aktuelle Logo mit dem Datum der Vertragsverlängerung einzusetzen.

Vorgabe nach DAAB-Guideline Stand September 2018. Das zur Verfügung gestellte Logo darf nicht verändert/bearbeitet werden.

Der Hersteller verpflichtet sich zur sofortigen Information, sobald eine INCI-Änderung geplant ist bzw. erfolgen soll.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die im Anwendertest vorgelegten Muster:

Das Produkt wird über den Einzelhandel & Drogeriemärkte unter dem Brand „Jean Carol Einmal Baby-Waschlappen“ in den Markt gebracht.

Der Hersteller verpflichtet sich, den DAAB davon in Kenntnis zu setzen, sofern das Produkt mit dem DAAB-Logo an weitere Handelspartner geliefert wird (s. § 3).

Die Gestaltung des Logos auf der Verpackung ist mit dem DAAB abzustimmen und bedarf der Freigabe. Die Nutzung des DAAB-Logos in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf Werbematerialien (Print, Radio, TV, Web) muss nach den Vorgaben (wording) des DAAB erfolgen und bedarf der Zustimmung des Deutschen Allergie- und Asthmabundes

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung/Wegfall

Die Nutzungsberechtigung erfolgt lediglich für das jeweils getestete und freigegebene Produkt auf Grundlage des Testmusters bzw. der Zusammensetzung des Testmusters auf Grundlage der oben genannten INCI.

Die Lieferung des freigegebenen Produkts an andere als die in § 2 genannten Handelspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DAAB.

Soll das konkrete Produkt unter einem anderen Namen/Markennamen oder einem weiteren Namen/Markennamen in den Verkehr gebracht werden, muss Pelz den DAAB informieren und eine schriftliche Zusatzregelung (Zusatzvertrag unter Angabe des neuen Produktnamens) abschließen.

Veränderungen in der INCI des Produktes führen, wenn diese nicht zuvor dem DAAB mitgeteilt wurden und sodann auf Basis der Veränderungen durch den DAAB eine Freigabe des veränderten Produktes erfolgte, zum unmittelbaren Fortfall der Nutzungsberechtigung.

§ 4 Dauer der Nutzungsberechtigung

Mit Ablauf des Vertragszeitraumes dürfen Fertigprodukte, Packmittel oder Werbematerialien mit dem Logo nicht mehr versehen werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt hergestellte Fertigprodukte, Packmittel bzw. Werbematerialien dürfen für die Dauer von sechs Monaten abverkauft bzw. aufgebraucht werden.

Soweit das Logo über den Nutzungszeitraum hinaus Verwendung finden soll, muss Pelz beim DAAB die Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf 30.11.2023 der Nutzungsdauer beantragen. Das Logo darf bis 30.04.2024 verwendet werden.

Eine Verlängerung kommt nur nach der Prüfung, ob das Produkt den in der Vereinbarung genannten Anforderungen (noch) entspricht, in Betracht.

Eine Verlängerung der Logonutzung ist für die Dauer von weiteren 3 Jahren möglich (sofern die maximale Logo Nutzung von neun Jahren nicht überschritten wird), sofern sich die Inhaltsstoffe des getesteten Produktes nicht geändert haben bzw. die wissenschaftliche Bewertung der vorhandenen Inhaltsstoffe sich nicht gravierend geändert hat, was automatisch zu einer Änderung des DAAB-Kriterienkataloges führen würde.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Pelz verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen seine/ihre in § 2,3,4 genannten Pflichten unmittelbar ohne weitere Einwendungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR seit Bekanntwerden an den DAAB zu zahlen.

§ 6 Nutzungsentgelt

Die Nutzung des Logos erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Schriftformerfordernis

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

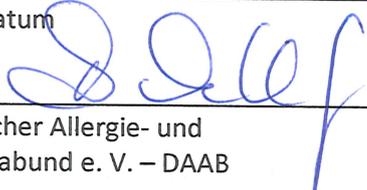
§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

§ 9 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit eines Teils dieser Vereinbarung berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Der Mitarbeiter und das Unternehmen verpflichten sich, in diesem Falle eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die den mit der unwirksamen Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Interessen möglichst nahekommt.

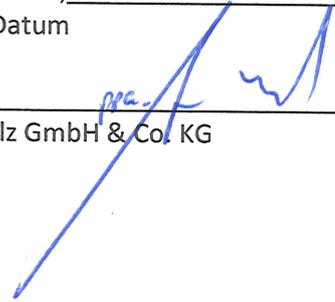
Mönchengladbach, 17.09.2020
Ort, Datum


Deutscher Allergie- und
Asthmabund e. V. – DAAB

Deutscher Allergie-
und Asthmabund e.V.
An der Eickesmühle 15-19
41238 Mönchengladbach
www.daab.de



Wahlstedt, 9.10.2020
Ort, Datum


W.Pelz GmbH & Co. KG